

Bei den Pflichten nach dem Reinigungsrecht handelt es sich um öffentlich-rechtliche Rechtspflichten, die den Sinn Zweck haben, Straßen, Wege und Plätze zur allgemeinen Sicherheit und Ordnung sauber zu halten.

Kommunen müssen die Reinigung jedoch nicht selbst durchführen, sondern dürfen sie auf die Anlieger abwälzen, sofern dies unter Berücksichtigung des Verkehrs zumutbar ist.

Der Bürger hingegen hat keinen Anspruch, ihm die Reinigung aufzuerlegen oder auf die Kommune zurück zu übertragen oder den bisherigen Zustand beizubehalten. Anlieger haben kein solches subjektiv-öffentliches Recht.

Im Gegenzug besitzen die Städte und Gemeinden hinsichtlich der Frage, welche Straßen sie und welche die Anlieger säubern sollen, ein weites Einschätzungsermessen, hierbei sind die Interessen einzelner Anlieger an einer Auferlegung nicht zu berücksichtigen. Das Ermessen wird korrekt ausgeübt, wenn sachliche Gründe dafür sprechen, dass manche Straßen von der Kommune und andere von den Anliegern gereinigt werden. Einer dieser sachlich gerechtfertigten Aspekte für eine Differenzierung ist, wenn es wegen des Verkehrs auf einer Straße für die Anlieger infolge der großen Gefahren unzumutbar wäre, dort zu reinigen.

Bei der Bachstraße handelt es sich um eine recht hoch frequentierte Straße, auch bedingt durch die ortsansässige Schule als auch der Kindergarten.

Bislang war die maschinelle Reinigung aufgrund der unterschiedlichen Pflasterungen nicht möglich, doch mit den heutigen Geräten ist dies - laut Aussage des Reinigungsunternehmens - unproblematisch.

Darüber hinaus wurde seitens der Verwaltung eine Anwohnerbefragung durchgeführt, wonach sich die Mehrzahl der wieder abgegebenen Stimmen für eine städtische Reinigung aussprach.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, die Bachstraße in die Reinigungsverpflichtung durch die Kommune aufzunehmen.

Rheinbach, den 04.01.16

Stefan Raetz
Bürgermeister

Astrid Faßbender
Sachgebietsleiterin